

Gemeinde Allmersbach im Tal

Betreuungsangebot Kindergarten Im Wiesental

Sonne- und Sternegruppe	2 – 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Mondwichtel	2 ³ / ₄ - 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Frosch- und Tigerentengruppe	2 ³ / ₄ - 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung aus allen Gruppen	2 – 6 Jahre	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kinderhaus Mozartweg

Rote- und Gelbe Gruppe	2 - 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Krippengruppen	1 – 3 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung aus allen Gruppen	1 – 6 Jahre	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

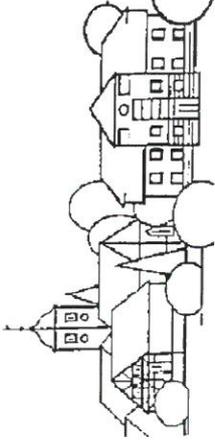
Ferienbetreuung

Gegen Gebühr in den 3 wöchigen Sommerferien

An Päd. Tagen Notgruppe

Keine Betreuung zwischen Weihnachten und Neujahr

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus oder unter Tel.: 353018



Gebühren

11 Monate (August frei)

Alter des Kindes 3-6 Jahre

Elternbeitrag		Ganztagesbeitrag	
von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr		von 7 Uhr – 17 Uhr	
	Grundpreis	+ je 1 Wtag/ Monatspreis	bei 5 WTag/ Monatspreis
bei 1 Kind in der Familie	143,00 €	19,00 €	238,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	108,00 €	14,40 €	180,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	72,00 €	9,60 €	120,00 €
bei 4 und mehr Kindern	24,00 €	3,20 €	40,00 €

Betreuung unter 3 Jahre und Krippe

Alter des Kindes - bis 3 Jahre

Elternbeitrag		Ganztagesbeitrag	
von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr		von 7 Uhr – 17 Uhr	
	Grundpreis	+ je 1 Wtag/ Monatspreis	bei 5 WTag/ Monatspreis
bei 1 Kind in der Familie	214,00 €	28,60 €	357,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	165,00 €	22,00 €	275,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	108,00 €	14,40 €	180,00 €
bei 4 und mehr Kindern	33,50 €	4,50 €	56,00 €

Stand: 1. September 2016

zuzüglich Kosten für Mittagstisch je 3,00 €

3. Gebührenschuldner

- a. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- b. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Gebührenhöhe

- a. Für Kinder, die eine Betreuung ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt (Ü3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2016	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2016	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2016
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	113,00	184,00	245,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	86,00	138,00	184,00
- für beide Kinder gleichzeitig in der Betreuung	143,00	276,00	368,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	43,00	92,00	123,00
- für 2 Kinder gleichzeitig in der Betreuung	65,00	184,00	246,00
- für alle drei Kinder gleichzeitig in der Betreuung	87,00	276,00	369,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	0,00	46,00	61,00

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2017	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2017	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2017
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	120,00	195,00	260,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	91,00	146,00	195,00
- für beide Kinder gleichzeitig in der Betreuung	152,00	292,00	390,00

- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	46,00	98,00	130,00
- für 2 Kinder gleichzeitig in der Betreuung	69,00	196,00	260,00
- für alle drei Kinder gleichzeitig in der Betreuung	92,00	294,00	390,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	0,00	49,00	65,00

b. Für Kinder, die eine Betreuung zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr (U3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2016	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2016	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2016
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	260,00	358,00	477,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	195,00	269,00	358,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	130,00	179,00	239,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	65,00	90,00	119,00

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2017	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2017	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2017
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	276,00	380,00	506,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	207,00	285,00	380,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	138,00	190,00	253,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	69,00	95,00	127,00

Veröffentlichung in KW 30, 33 und 35

Änderung bei den Kindergartenbeiträgen ab September 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2016 Änderungen der Elternbeiträge für die Remshaldener Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/17 beschlossen. Aufgrund der seit Juli 2015 stark gestiegenen Personalkosten wurde vom Gemeindetag eine Erhöhung über den Landesrichtsatz hinaus (Zwischenschritt) empfohlen, um die für das Kindergartenjahr 2017/18 angekündigte Erhöhung des Landesrichtsatzes um 6 bis 8 % etwas abzumildern.

Im Kleinkindbereich wirkt sich die Personalkostenerhöhung noch stärker aus, die Kostendeckungsgrade der Einrichtungen betragen nur gut die Hälfte des von Städte- und Gemeindetags empfohlenen Richtwerts (20 % Kostendeckung durch Elternbeiträge). Aus diesem Grund haben die umliegenden Kommunen ihre Beiträge in den vergangenen Monaten bereits teils drastisch erhöht. Auch in Remshalden soll Ziel sein, ab dem Kindergartenjahr 2017/18 den Landesrichtsatz auch im Kleinkindbereich anzuwenden. Die jetzt beschlossene Erhöhung der Beiträge stellt ebenfalls einen Zwischenschritt für die anstehende Erhöhung für das Kindergartenjahr 2017/18 auf Landesrichtsatz-Niveau dar.

Für Geringverdiener bzw. Alleinerziehende gibt es Möglichkeiten zur Beitragsübernahme durch das Jobcenter oder das Landratsamt (vorrangig) bzw. Beitragsermäßigung durch die Gemeinde Remshalden (monatliches Einkommen unter 3.000 €), sofern keine Beitragsübernahme durch das Jobcenter oder das Landratsamt erfolgt.

Die geänderten Beträge werden erstmals Anfang September abgebucht und können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Der Monat August bleibt weiterhin beitragsfrei.

Kindergartenkinder (3-6 Jahre):

Regelkindergärten für 3-6-Jährige: Buoch, Rohrbronn, Lehenstraße, St. Elisabeth., St. Michael, Paul-Gerhardt-Haus	30 Std.Betr.
1 Kind unter 18 J.	116 €
2 Kinder unter 18 J.	88 €
3 Kinder unter 18 J.	58 €
4 und mehr unter 18 J.	19 €

VÖ-Kindergärten für 3-6 -Jährige: Kinderhaus, Jahnstraße, Hebsack *, St.Elisabeth, St. Michael, Paul-Gerhardt-Haus	30 Std.Betr.	*nicht in Hebsack 35 Std.Betr.
1 Kind unter 18 J.	128 €	153 €
2 Kinder unter 18 J.	97 €	116 €
3 Kinder unter 18 J.	64 €	77 €
4 und mehr unter 18 J.	21 €	25 €

Ganztages-Betreuung für 3-6 Jährige im Kinderhaus, Paul- Gerhardt-Haus u. Jahnstraße	47 Std./Woche (freitags bis 14 Uhr)
1 Kind unter 18 J.	270 €
2 Kinder unter 18 J.	205 €
3 Kinder unter 18 J.	135 €
4 und mehr unter 18 J.	44 €

Zu den Betreuungsgebühren kommt bei Inanspruchnahme des Mittagessens im Kinderhaus, im Paul-Gerhardt-Haus und im Kindergarten Jahnstr. jeweils noch eine Verpflegungspauschale von 60 €/Monat.

Zweijährige in Kindergärten:

Regelkindergarten für 2-Jährige: Buoch u. Rohrbronn	5 Tage	3 Tage
1 Kind unter 18 J.	232 €	174 €
2 Kinder unter 18 J.	176 €	132 €
3 Kinder unter 18 J.	116 €	87 €
4 und mehr unter 18 J.	38 €	29 €

VÖ-Kindergarten für 2-Jährige: St. Elisabeth, St. Michael, Jahnstraße, Hebsack	5 Tage	3 Tage
1 Kind unter 18 J.	278 €	209 €
2 Kinder unter 18 J.	211 €	158 €
3 Kinder unter 18 J.	139 €	104 €
4 und mehr unter 18 J.	46 €	34 €

Kleinkinder (1-3 Jahre) im Kinderhaus und in Kleinkindbetreuung Schulstraße 29:

Kleinkindgruppe 1-3 jährige	7 – 13 Uhr 30 Std./Wo	7 – 14 Uhr 35 Std./Wo	7 – 17 Uhr 47 Std./Wo	Kombi 3GT 30 Std./Wo
1 Kind unter 18 J.	278 €	334 €	477 €	327 €
2 Kinder unter 18 J.	211 €	253 €	362 €	248 €
3 Kinder unter 18 J.	139 €	167 €	239 €	164 €
4 und mehr unter 18 J.	46 €	55 €	78 €	54 €

Zu den Betreuungsgebühren kommt jeweils noch eine Verpflegungspauschale von 60 €/Monat, für 3 Tage anteilig 36 €/Monat.

Regelkindergarten = Betreuungszeit max. 30 Std. pro Woche, Vormittag/Nachmittag, in der Mittagszeit keine Betreuung (keine Ganztagesbetreuung)

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten, bis max. 30 Std. pro Woche

VÖ+ = Verlängerte Öffnungszeiten, bis max. 35 Std. pro Woche

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 03. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. Seite 657), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 20. März 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Rudersberg betreibt Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Kindergärten durch andere Träger (Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten eine Gebühr (Elternbeitrag).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet:

1. Die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch des Kindergartens aufgenommen sind.
2. Die Personen, die Kinder zur Aufnahme in einen Kindergarten anmelden.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Elternbeitrag**

- (1) a) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren in Kindergärten beträgt der Elternbeitrag ab 1. Oktober 2016 monatlich:

	Kindergarten Ü 3	
	verlängerte Öffnungszeiten 30Std./Regelbetreuung Stunden	Ganztagesbetreuung 47 Stunden
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	112 Euro	252 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	85 Euro	192 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 Euro	126 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 Euro	41 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindergruppen beträgt der Elternbeitrag ab 1. Oktober 2016 monatlich:

	Kinderkrippe U 3	
	verlängerte Öffnungszeiten 30Std./Regelbetreuung	Ganztagesbetreuung 47 Stunden
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	224 Euro	392 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	170 Euro	298 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	112 Euro	196 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 Euro	63 Euro

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

- b) Für die Betreuung von zwei- bis dreijährigen Kindern im Regelkindergarten wird zusätzlich zu den vorgenannten Elternbeiträgen ein Aufschlag von 100% erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, entfällt der Aufschlag.
- c) Besucht ein Kind regelmäßig nicht alle 5 Wochentage die Ganztagesbetreuung, werden die Gebühren nur anteilig für die regelmäßig besuchten Betreuungstage in der Ganztagesbetreuung erhoben. Für die Tage, an denen die Ganztagesbetreuung nicht regelmäßig besucht wird, gelten anteilig die Gebühren für die verlängerten Öffnungszeiten/Regelbetreuung.

Im Elternbeitrag nicht enthalten ist der Kostenersatz für das Essen, dieser wird separat erhoben.

- (2) Stichtag für die Familienverhältnisse zur Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres (01. August jeden Jahres), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl erfolgt die Elternbeitragsbemessung nach Abs. 1 ab dem Monat des Ereignisses.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlaß geschlossen ist, zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind vom Kindergartenbesuch abgemeldet wird, zumindest aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Der Elternbeitrag entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. dafür angemeldet ist.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Betreuungsform	Altersgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Stunden					
Krippe, altersgemischte Gruppen in Ganztageseinrichtungen (ab 35 Stunden)	Unter 3 Jahren	9,80 Euro	7,40 Euro	4,90 Euro	2,00 Euro

Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr Stufe 1	Monatsgebühr Stufe 2	Monatsgebühr Stufe 3	Monatsgebühr Stufe 4
Regelbetreuung (RG) 3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	102,00 €	77,00 €	51,00 €	21,00 €
30,25 Stunden	102,00 €	77,00 €	51,00 €	21,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	125,00 €	93,00 €	63,00 €	27,00 €
32,5 Stunden	135,00 €	101,00 €	68,00 €	29,00 €
Ganztagesbetreuung 3 Jahre bis Schuleintritt				
35 Stunden	168,00 €	126,00 €	84,00 €	35,00 €
38 Stunden	182,00 €	137,00 €	91,00 €	38,00 €
50 Stunden	240,00 €	180,00 €	120,00 €	50,00 €
50,5 Stunden	242,00 €	182,00 €	121,00 €	51,00 €
52,5 Stunden	252,00 €	189,00 €	126,00 €	53,00 €

*Bei der Regelbetreuung wird als Mindestgebühr der jeweils gültige Landesrichtsatz angesetzt.

Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

	Monatsgebühr Stufe 1	Monatsgebühr Stufe 2	Monatsgebühr Stufe 3	Monatsgebühr Stufe 4
Krippe, betreute Spielgruppe				
15 Stunden	146,00 €	110,00 €	73,00 €	30,00 €
21,25 Stunden	206,00 €	155,00 €	103,00 €	43,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten Krippe, altersgemischte Gruppe unter 3 Jahre				
30 Stunden	291,00 €	219,00 €	146,00 €	60,00 €
32,5 Stunden	315,00 €	237,00 €	158,00 €	65,00 €
Ganztagesbetreuung Krippe, altersgemischte Gruppe unter 3 Jahre				
35 Stunden	343,00 €	259,00 €	172,00 €	70,00 €
40 Stunden	392,00 €	296,00 €	196,00 €	80,00 €
50 Stunden	490,00 €	370,00 €	245,00 €	100,00 €
50,5 Stunden	495,00 €	374,00 €	247,00 €	101,00 €
52,5 Stunden	515,00 €	389,00 €	257,00 €	105,00 €

- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	122	98	73	49	24
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	94	75	56	38	19
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61	49	37	24	12
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	19	15	11	8	4

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (3) In altersgemischten Gruppen werden neben den Kindergartenkindern auch Schulkinder aufgenommen, die die zugeordnete Grundschule besuchen, wobei ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht besteht. Die Kinder im Kindergarten werden zu den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen und Gebühren aufgenommen. Für die aufgenommenen Schulkinder gelten die Bedingungen, Gebühren und Öffnungszeiten, wie sie in der Ordnung über die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der jeweilsgültigen Fassung festgelegt sind. Die darin vorgesehene Ferienbetreuung für die Schulkinder wird in den Betreuungsgruppen bei der Ludwig-Uhland-Schule angeboten.

- (4) Der Elternbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung (GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	234	187	140	94	47
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	180	144	108	72	36
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	117	94	70	47	23
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	37	30	22	15	7

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Für das Mittagessen in der Ganztagesbetreuung ist ein externer Dienstleister verantwortlich. Die Buchung des Essens sowie die Abrechnung erfolgt durch die Eltern direkt über diesen.

- (6) Erhöht sich die Zahl der Kinder einer Familie, z. B. Geburt, Adoption während des Kindergartenjahres, so wird ab dem dem Ereignis folgenden Monat die Kindergartengebühr auf Antrag reduziert. Vollendet während des Kindergartenjahres ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr, so wird die Kindergartengebühr ab dem folgenden Monat entsprechend neu festgesetzt.

- (7) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe (KG) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	295	236	177	118	59
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230	184	138	92	46
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	159	127	96	64	32
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	57	45	34	23	11

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (8) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe Ganztagesbetreuung (KG-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	443	354	266	177	89
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	345	276	207	138	69
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	239	191	143	96	48
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	85	68	51	34	17

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(9 Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber recht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht monatlich und wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

III. Inkrafttreten (ursprüngliche Fassung)

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.
Häuser
Bürgermeister

privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben. Bei mehr als 7 Stunden Betreuungszeit an einem Tag besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

(6) Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der von der Stadt angebotenen Ferienbetreuungen wird je Kind und Betreuungstag eine zusätzliche Gebühr ungeachtet der Art der Einrichtung, dem Alter des Kindes und ungeachtet der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners erhoben. Die Gebühren sind in der Summe im Voraus an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenjahr 2016/17

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Regel/VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	112	85	56	18
Regel/VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	129	99	65	21
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	179	136	89	28
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	202	153	100	33
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	224	170	111	36
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	247	187	122	39
Regel/VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	168	128	84	27
Krippe	30 Std/Woche	280	213	140	45
Krippe	bis 35 Std/Woche	328	248	163	53
Krippe	bis 40 Std/Woche	375	283	186	60
Krippe	bis 45 Std/Woche	423	319	209	68
Krippe	bis 50 Std/Woche	469	354	232	75
Krippe	über 50 Std./Woche	515	390	255	83

(3) Für die Ferienbetreuung wird je Kind und Betreuungstag eine Gebühr von 6 € erhoben.